

**Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Evangelische Religion
im Studiengang Höheres Lehramt
an Gymnasien/berufsbildenden Schulen**

Entwurf vom 02.07.2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 16.11.2001 (SächsGVBl. S. 166) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zweitfach im Höheren Lehramt an Berufsbildenden Schulen
- § 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Evangelische Religion für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang an Gymnasien und berufsbildenden Schulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch (Kenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades) nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 3 Studienziele

(1) Das Studium der evangelischen Religion für das Höhere Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen soll zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts, zu wissenschaftlicher Tätigkeit als Theologe und zur Mitarbeit an sinn- und wertbezogenen Fragen in gesellschaftlichen Handlungsfeldern befähigen.

(2) Die Studierenden sollen durch Vertrautwerden und in Auseinandersetzung mit den unter §6 genannten Arbeitsfeldern

- die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie kennen lernen;
- in den theologischen Disziplinen arbeiten lernen und im Rahmen der Schwerpunktbildung ihre Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen;
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubensüberlieferungen sowie religiösen Gegenwartsproblemen erwerben und zu eigenem Urteil gelangen;
- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften lernbereit und kritisch auseinander zu setzen;
- Einblick in historische und zeitgenössische religiöse und christliche Lebenspraxis gewinnen und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

(3) Neben den theologischen Fachstudien nehmen die Studierenden an schulpraktischen Studien teil. Dabei sollen sie

- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer Berufsrolle erlangen;
- im Hinblick auf die künftige Tätigkeit als Lehrer Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten kennen lernen und zu deren theologischen Ausarbeitung befähigt werden;
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (Inhaltsfragen, Unterrichts- und Situationsanalysen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu erarbeiten.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" Evangelische Religion kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 bzw. § 88 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnungen § 5 Abs. 3).

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Evangelische Religion umfasst die Teilgebiete

A: Biblische Theologie

Aufgabe der im Teilgebiet Biblische Theologie zusammengefassten alt- und neutestamentlichen Wissenschaften ist es, die biblische Überlieferung in ihrer spezifischen Eigenart wahrzunehmen und zu Gehör zu bringen, sie als Grundlage und Ausgangspunkt aller weiteren theologischen Theoriebildung durchsichtig zu machen und das jeweils eigene Profil der biblischen Texte als kritische Instanz in das theologische Gespräch einzubringen.

Dazu rekonstruiert die Biblische Theologie unter Verwendung der Methoden und Ergebnisse der historischen Nachbardisziplinen den jeweiligen historischen Ursprungssinn der Texte. Durch den Aufweis der Diskrepanz zwischen Ursprungssinn und späteren Deutungen der Texte entsteht der Freiraum für fruchtbare und fundierte Auseinandersetzungen mit unterschiedlichen theologischen Positionen.

B: Historische und Systematische Theologie

Die Kirchengeschichte hat die Aufgabe, grundlegende Kenntnisse zu vermitteln über die großen Epochen der Wirkungsgeschichte christlicher Grundüberzeugungen (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation und Neuzeit) sowie deren vielfältige Darstellungsformen in Gestalt von Personen und Institutionen, von Frömmigkeit und Kirchenstrukturen, theologischer Lehrbildung, Mustern ethischer Urteilsbildung, Kunst, Architektur usw.

Aufgabe der Systematischen Theologie ist es, die christliche Tradition für die jeweilige Gegenwart neu zu interpretieren und sie vor dem Horizont gegenwärtigen Wahrheitsbewusstseins kritisch zu reflektieren. Dazu ist die Kenntnis unterschiedlicher Positionen der neueren Theologie notwendig. Die Systematische Theologie fragt dabei sowohl nach einem angemessenen Wirklichkeitsverständnis (Dogmatik) als auch nach dem richtigen Handeln (Ethik).

C: Religionspädagogik/Fachdidaktik

In der Religionspädagogik als Teil der Praktischen Theologie geht es einerseits um die Befähigung zum Verstehen religiöser Sachverhalte und andererseits um die Befähigung zur Ausbildung christlicher Grundhaltungen. Ein spezielles Gebiet ist die Fachdidaktik, die das Wissen vermittelt, das zur Strukturierung von Lehr- und Lernvorgängen hinsichtlich religiöser Inhalte notwendig ist, und zur Anwendung von fachdidaktischen Fragestellungen bezogen auf den schulischen Unterricht befähigt. Darüber hinaus werden durch die Begleitung praktischer Übungen grundlegende didaktische Fähigkeiten vermittelt.

Grundprobleme der Pädagogik, Fragen der religiösen Sozialisation und der Didaktik bilden Schwerpunkte dieses Arbeitsfeldes.

D: Religionswissenschaft und -philosophie

Religionswissenschaft und –philosophie vermitteln grundlegende Einsichten über allgemeine Strukturen der Religionen und ihre konkreten Ausformungen. Damit sollen die Studierenden für ihre Tätigkeit als Lehrer einerseits befähigt werden, religiöse Phänomene außerhalb des Christentums zu deuten und kritisch zu würdigen; andererseits soll auch das Christentum selbst als Religion der wissenschaftlichen Perspektive zugänglich gemacht werden.

Zu religionsphilosophisch relevanten Fragestellungen können u.a. auch Themen der Erkenntnistheorie, Anthropologie und Ästhetik gehören.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester und umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind

Einführungsveranstaltung (propädeutische Lehrveranstaltung)	2 SWS
A (Biblische Theologie)	8 SWS
Altes Testament	4 SWS
Neues Testament:	4 SWS
B (Historische und Systematische Theologie)	12 SWS
Kirchengeschichte	4 SWS
Dogmatik/Ethik	8 SWS
C (Praktische Theologie/Religionspädagogik)	8 SWS
D (Religionswissenschaft/Religionsphilosophie)	2 SWS

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind

A (Biblische Theologie)	8 SWS
Altes Testament	4 SWS
Neues Testament:	4 SWS
B (Historische und Systematische Theologie)	12 SWS
Kirchengeschichte	4 SWS
Dogmatik	4 SWS
Ethik	4 SWS
C (Praktische Theologie/Religionspädagogik)	8 SWS
D (Religionswissenschaft/Religionsphilosophie)	4 SWS

In einem aus A-C gewählten Schwerpunktgebiet (Wahlpflichtbereich) sind darüber hinaus weitere 4 SWS verpflichtend (außer Berufsbildende Schulen, siehe § 8).

Hinweis: Entsprechende Veranstaltungen anderer Institute, insbesondere am Institut für Katholische Theologie und am Institut für Philosophie, können auf Antrag anerkannt werden.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur

Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

Jeweils ein mit mindestens "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis aus den Teilgebieten Biblische Theologie, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie (Religionspädagogik/Fachdidaktik). Mindestens drei der Leistungsnachweise sollen in Seminarveranstaltungen erworben werden. Hinzu kommt der Nachweis über die Teilnahme an einer propädeutischen Einführungsveranstaltung.

Einer der in Satz 1 aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Je ein mit „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis aus den Teilgebieten: Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft oder Philosophie, Fachdidaktik. Mindestens vier der Leistungsnachweise sollen in Seminarveranstaltungen erworben werden. Zwei dieser Nachweise müssen in Hauptseminaren erbracht worden sein;
- Latinum und Kenntnisse in Griechisch.

§ 8

Studium des "vertieft studierten Faches" Evangelische Religion als Zweitfach im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Wird das "vertieft studierte Fach" Evangelische Religion als Zweitfach für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert, gelten die Bestimmungen des § 6 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches umfassen 64 SWS, davon entfallen 32 SWS auf das Grundstudium.

(3) Im Hauptstudium entfallen gegenüber dem Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien die 4 SWS im Schwerpunktgebiet (Wahlpflichtbereich).

(4) Im Hauptstudium soll mindestens eine Lehrveranstaltung im Gebiet Praktische Theologie/Religionspädagogik besucht werden, die die Spezifik des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen thematisiert.

§ 9

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien/ berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den (Datum der Ausfertigung)

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

Anlage

Studienablaufplan für das „vertieft studierte Fach“ Evangelische Religion an Gymnasien/berufsbildenden Schulen

Grundstudium

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
Einführungsveranstaltung (propädeutische Lehrveranstaltung)	2	P
Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)	8	1 L
Historische und Systematische Theologie Kirchengeschichte Dogmatik/Ethik	4 8	1 L 1 L
Praktische Theologie/Religionspädagogik Schulpraktische Übungen (SPÜ) ¹⁾	8	1 L P
Religionswissenschaft/Religionsphilosophie	2	

Mindestens drei der vier Leistungsnachweise sollen in Seminarveranstaltungen erworben werden.

Hauptstudium

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
A Biblische Theologie (Altes und Neues Testament)	8	1 L
B Historische und Systematische Theologie Kirchengeschichte Dogmatik Ethik	4 4 4	1 L 1 L ²⁾ 1 L ²⁾
C Praktische Theologie/Religionspädagogik	8	1 L (Fachdidaktik)
D Religionswissenschaft/Religionsphilosophie	4	1 L
Gewählter Schwerpunkt aus A-C ³⁾	4	W

¹⁾ Muss nach Blockpraktikum A und vor Blockpraktikum B absolviert werden.

²⁾ Wahlweise Dogmatik oder Ethik

³⁾ Gilt nicht für das Höhere Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Mindestens vier der fünf Leistungsnachweise müssen in Seminarveranstaltungen erworben werden, zwei davon in Hauptseminaren.

L = (benoteter) Leistungsnachweis

P = Pflichtveranstaltung; erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

W = Wahlpflichtveranstaltung